

RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61a;

AVG §63 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Das Vorbringen eines Antragstellers, er sei " durch die Schuld der Rechtsmittelbelehrung um die fristgerechte Einbringung der Berufung gebracht worden, da in dieser nicht steht, es sei sowohl als auch eine Beschwerde an den VwGH und den VfGH zu richten, um die Frist zu wahren, sondern oder ", kann als Wiedereinsetzungsantrag aufgefaßt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020135.X02

Im RIS seit

29.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at